I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4081/87 DES RATES

vom 21. Dezember 1987

zur Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für ungeröstetes Malz der Codenummer 1107 10 99 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland wurde am 22. Juli 1972 ein Abkommen geschlossen. Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft wurde das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Bereich der Landwirtschaft mit dem Beschluß 86/556/EWG (1) genehmigt.

Das letztgenannte Abkommen sieht ein jährliches Kontingent von 2 500 Tonnen ungeröstetem Malz der Tarifstelle 1107 10 99 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland zu einer um 100 ECU/Tonne verminderten Abschöpfung vor. Ab 1988 sollte dieses Jahreskontingent unbefristet eröffnet werden; die Verwaltung des Kontingents sollte durch eine Durchführungsverordnung geregelt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. Januar 1988 wird die bei der Einfuhr von ungeröstetem Malz der Unterposition 1107 10 99 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland zu erhebende Abschöpfung im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von jährlich 2 500 Tonnen um 100 ECU/Tonne vermindert.

Artikel 2

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (2) erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER

(1) ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 67.

(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.